

Application-Service-Providing-Vertrag (ASP-Vertrag) zur Fernnutzung einer Computersoftware

zwischen

VÖB-Service GmbH
Godesberger Allee 88
53175 Bonn

nachfolgend "Provider" bzw. „Lizenzgeber“ genannt

und

dem Anwender der Software

nachfolgend "Nutzer" genannt

Präambel

Der Nutzer benötigt zur Durchführung seiner Geschäftsprozesse Standardsoftwareanwendungen und Speicherplatz zum Ablegen der erzeugten Anwendungsdaten.

Der Provider bietet die zeitweise Nutzung solcher Softwareanwendungen auf seiner IT-Infrastruktur gegen Entgelt an.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, dass der Lizenzgeber dem Nutzer eine Lizenz der vertragsgegenständlichen Software befristet überlässt und der Provider dem Nutzer die Nutzungsmöglichkeit für diese Software per Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung zur Verfügung stellt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist als Dauerschuldverhältnis zu klassifizieren, das die Fernnutzung der vertragsgegenständlichen Software insgesamt während der Laufzeit des Vertrages regelt. Ausdrücklich sind sich die Parteien einig, dass demzufolge nicht mit jeder einzelnen Fernnutzung ein neues Schuldverhältnis rechtlich zustande kommt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Lizenzierung, die Bereitstellung und die Bereithaltung zur Fernnutzung folgender Software („vertragsgegenständliche Software“)

InvestInform®-WEB

durch den Lizenzgeber und Provider gegenüber dem Nutzer gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Hersteller und Markeninhaber für die Software InvestInform®-WEB ist die safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH, Berlin.

Für die Nutzung der Software InvestInform®-WEB sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VÖB-Service GmbH für befristete Softwareüberlassung (im Folgenden „AGB“ genannt), ebenfalls Vertragsbestandteil. Vereinbarungen in diesem Vertrag, die im Widerspruch zu einer Klausel der AGB stehen, haben Vorrang vor den AGB.

2. InvestInform®-WEB ist eine modular aufgebaute Software für die Finanzierungs- und Fördermittelberatung.

Die Software stellt Fördermittel-Informationen aus den Bereichen Gewerbe-, Kommunal- und Wohnungsbaufinanzierung zur Verfügung. Je nach Modul können Finanzierungsvorschläge unter Einbindung der Öffentlichen Fördermittel berechnet und verglichen werden.

Die aktuelle Leistungsbeschreibung kann über die folgende Internetseite bezogen werden:

<http://www.voeb-service.de/investinform>

Alternativ kann die Leistungsbeschreibung postalisch zugestellt werden.

§ 2 Nutzungsrechte und Nutzungspflichten

a) des Providers

1. Der Provider stellt die erforderliche IT-Infrastruktur zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software sowie die Software selbst zur Verfügung.
2. Der Provider/Lizenzgeber hat grundsätzlich das Recht, die vertraglichen Leistungen in zumutbarem Umfang zu erweitern, zu verringern oder Verbesserungen vorzunehmen. Hierdurch darf das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Der Provider aktualisiert die unter § 1 genannte Software sowie die bereitgestellte IT-Infrastruktur.

b) des Nutzers

1. Umfang, Dauer und Art der Nutzung werden in den AGB geregelt.
2. Einrichtung der vertragsgegenständlichen Software

Der Nutzer kann die durch den Provider vorkonfigurierte vertragsgegenständliche Software umkonfigurieren.
3. Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software erfolgt durch Aufruf der Software über eine vom Provider bekanntgegebene Internetseite (URL).

§ 3 Vertragsdurchführung

1. Der Provider stellt die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit auf seiner IT-Infrastruktur zum Aufruf für den Nutzer bereit.

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit der für den Abruf der vertragsgegenständlichen Software notwendigen Kommunikationsinfrastruktur bis zum Datenübergabepunkt des Providers, insbesondere die Verfügbarkeit der Datenfernübertragungsleitungen, obliegt der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Der Datenübergabepunkt des Providers bezeichnet die Kommunikationsschnittstelle, an der der organisatorische, administrative und technologische Einflussbereich des Providers endet. Insbesondere hat der Provider keine Einflussmöglichkeiten auf den Internetdienstleister des Nutzers.

Soweit der Internetzugang an Umständen scheitert, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Providers liegen, ist das vereinbarte monatliche Entgelt zu zahlen, eine Rückvergütung ist ausgeschlossen.

2. Dem Provider steht es frei, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinreichend qualifizierter Dritter zu bedienen. Dies wird die safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH, Möllendorffstr. 49, 10367 Berlin, sein.

§ 4 Technische Anforderungen an den Nutzer zur Vertragsdurchführung

1. Hard- und Software

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software setzt das Vorhandensein der technischen Mindestanforderungen der in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produktes auf Clientseite vorausgesetzten Hard- und Software beim Nutzer voraus.

2. Zugangserfordernisse

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software setzt einen Zugriff auf das Internet vom Client voraus. Die Kommunikation zwischen Client und Server einschließlich der Datenübertragung erfolgt SSL-verschlüsselt.

3. Der Nutzer hat die jeweilige Zugangskonfiguration in der konkreten technischen Ausgestaltung insoweit sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren. Der Provider übernimmt keinerlei Verpflichtung, dass die auf Seiten des Nutzers vorhandene Ausstattung (Hardware und Software) für den Zugang und für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software in technischer und tatsächlicher Hinsicht funktionabel ist.

§ 5 Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Software sowie Ausfall- und Unterbrechungszeiten

1. Der Zugriff auf die vertragsgegenständliche Software ist grundsätzlich rund um die Uhr möglich:

Der Provider garantiert die Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Software arbeitstäglich in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr.

Arbeitstage sind solche gemäß der Feiertagsregelung des Bundeslandes Berlin. Feiertage sind zudem der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres.

Außerhalb der genannten Nutzungszeiten (auch während der Datensicherung) ist ein Zugriff möglich, jedoch besteht darauf kein Rechtsanspruch.

2. Der Zugriff auf die Software sowie auf die Verarbeitungsergebnisse können aber insbesondere wegen notwendiger Wartung und Pflege- oder unvorhergesehener Reparaturarbeiten beim Provider bzw. an dessen Kommunikationsinfrastruktur für die Dauer der Wartungs- oder Reparaturarbeiten unterbrochen werden. Sofern notwendig, hat der Nutzer während der in S. 1 genannten Arbeiten, die Nutzung der Software zu unterlassen.
3. Die vorbenannten Arbeiten werden regelmäßig am zweiten Freitag eines jeden Monats in der Zeit von 14.00 bis 24.00 Uhr durchgeführt. Wenn dieser Tag auf einen bundeseinheitlichen Feiertag fällt, erfolgen die genannten Wartungsarbeiten am letzten, dem Feiertag vorangehenden Arbeitstag.
4. Soweit möglich, wird der Provider diese notwendigen Arbeiten in einer angemessenen Zeit vorher formfrei, d.h. auch elektronisch, ankündigen.
5. Dem Kunden steht ein telefonischer Hotline-Service an Werktagen für Fragen des Einsatzes oder zur fachlichen Anwendung von **InvestInform®-WEB** zur Verfügung. Die Hotline ist erreichbar unter

Telefon-Nummer: 030 / 57 79 81 – 30

Fax-Nummer: 030 / 57 79 81 – 18

E-Mail: hotline@safir-wid.de

werktags, in der Zeit von

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Werktage sind solche gemäß der Feiertagsregelung des Bundeslandes Berlin. Feiertage sind zudem der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6 Datensicherheit

1. Zugangskennung

Der Provider erteilt jedem für die vertragsgegenständliche Software lizenzierten Nutzer eine Benutzerkennung und ein Initial-Passwort. Der Nutzer kann das Passwort jederzeit ändern. Innerhalb seines generellen Zuständigkeitsbereiches trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass sowohl die Benutzerkennung als auch das Passwort nur von Personen benutzt werden können, die zum Zugriff auf die vertragsgegenständliche Software und die zugehörigen Daten autorisiert sind.

2. Sicherungspflichten des Providers

Der Provider ist verpflichtet, den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Daten durch angemessene Maßnahmen (wie z.B. Firewalls und Virenscanner, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen) zu schützen.

Der Provider führt zum Schutz der Daten eine regelmäßige Datensicherung durch. Die auf dem Server abgelegten Daten des Nutzers werden in Form von Backupdateien an jedem Arbeitstag gesichert.

§ 7 Datenschutz

1. Werden personenbezogene Daten mit der vertragsgegenständlichen Software verarbeitet, hat der Nutzer, durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern bzw. organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des / der Landesdatenschutzgesetz(e) sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.

2. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Nutzer personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Provider von Ansprüchen Dritter frei.

3. Der Provider ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten, die dem Nutzer zuzurechnen sind, unmittelbar oder mittelbar für eigene Zwecke zu verarbeiten.

4. Der Provider trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß § 9 BDSG. Der Nutzer ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten zu verlangen, in denen die vertragsgegenständliche Software auf der IT-Infrastruktur des Providers gehostet wird. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Nutzers zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage § 9 BDSG sowie des sonstigen Gesetzes und vertragskonformen Umgangs des Providers mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebes der vertragsgegenständlichen Software nach diesem Vertrag.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

Der Nutzer wird die ihm zur Leistungserbringung und –abwicklung des Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

1. die nach § 13 des Vertrages vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;
2. Mängel an Vertragsleistungen dem Provider unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Nutzer die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Provider infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Nutzer nicht berechtigt, das Entgelt nach § 13 des Vertrages ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Nutzer hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
3. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Mechanismen vor dem Zugriff durch Dritte schützen. Der Nutzer wird den Provider unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten- und kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
4. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Provider betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Providers unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
5. dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf den Server des Providers) Rechte Dritter sowie alle Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;
6. die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;

7. den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die mit einer rechtswidrigen Verwendung der vertragsgegenständlichen Software verbunden sind. Erkennt der Nutzer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Providers.
8. vor der Versendung von Dateien an den Provider diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

§ 9 Gewährleistung

1. Es besteht Einvernehmen, dass es trotz sorgfältiger Pflichtenerfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht oder nur mit unvertretbarem wirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, dass EDV-Programme vollumfassend in allen Bereichen und Darstellungen zu 100 % fehlerfrei arbeiten. In Betracht kommen hier zum Beispiel sog. Dienstprogramme der Hardware des Providers. Derartige Mängel, die aber den vom Provider zu leistenden Fernzugriff auf die vertragsgegenständliche Software und die Funktion der vertragsgegenständlichen Software nicht unerheblich beeinträchtigen oder ausschließen, gelten daher nicht als Mangel.
2. Der Provider übernimmt keine Gewähr für Mängel, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen. Das gilt insbesondere für Mängel, deren Ursache außerhalb der Kommunikationsinfrastruktur des Providers oder innerhalb der Kommunikationsinfrastruktur des Nutzers liegen oder auf eine mit Blick auf die hier getroffenen Festlegungen unzureichende Hard- und Softwareausstattung des Nutzers zurückzuführen sind.
3. Der Nutzer hat Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen.
Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Nutzers verjähren in einem Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem der Nutzer von dem Mangel Kenntnis hatte oder aber hätte Kenntnis erlangen müssen. Andere als Gewährleistungsansprüche des Nutzers, insbesondere solche aus §§ 280 (unmittelbar) oder 311 BGB, verjähren in 3 Jahren.
4. Der Provider behält sich vor, die Mängelbeseitigung auch durch hinreichend qualifizierte Dritte durchführen zu lassen. Verhandlungen über Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zwischen Provider und Nutzer oder solche über die die Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.
5. Garantien werden vom Provider nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen, insbesondere übernimmt der Provider keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Software bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

§ 10 Haftung

1. Der Provider haftet dem Nutzer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Provider im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
3. Im Übrigen haftet der Provider nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Dies sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr. Beträgt die Vergütung pro Vertragsjahr weniger als 11.000 €, so liegt die Haftungsbegrenzung gleichwohl bei 11.000 €.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 (dieser Alternative) bleiben unberührt.
5. Es besteht keine Haftung für die Vollständigkeit, die Richtigkeit oder die Aktualität der Informationen, die sich der Nutzer per Fernnutzung verschafft.
6. Der Provider haftet für den Verlust und die Wiederbeschaffung von Daten nur in dem Maße, wie er für die Datensicherheit der Daten des Nutzers gemäß der in § 6 S. 2 beschriebenen Vereinbarungen zuständig ist.
7. Der Provider übernimmt auch keine Haftung für schadensverursachende Ereignisse, die im Bereich des jeweiligen sog. Leitungsproviders auftreten.
8. Der Provider haftet nicht für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die regelmäßig eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich des jeweiligen Leitungsproviders, sowie Störungen, die im Risikobereich etwaiger anderer Netzprovider liegen.
9. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Schutzrechte Dritter

1. Verstößt der Nutzer gegen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lizenzgeber über die vertragsgegenständliche Software oder in sonstiger Weise gegen Rechte Dritter, so hat er den Provider von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Provider aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erheben, freizustellen. Der Nutzer übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Schutzrechtsverletzung geltend machen.
2. Werden gegen einen Vertragsteil Schutzrechte Dritter geltend gemacht, hat diese Vertragspartei die andere unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung zu unterrichten.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 6 Monaten nach Vertragsschluss abgeschlossen. Der Vertrag endet automatisch nach Ende der Laufzeit.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ein wichtiger Grund liegt für den Provider insbesondere vor, wenn der Nutzer für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt. Der Provider ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen möglichen Grundpauschale einzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nutzer die Software ohne Erlaubnis auf einem Datenträger speichert oder zwischenspeichert. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Provider einen höheren oder der Nutzer einen niedrigeren Schaden nachweist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt dem Provider vorbehalten.

Gerät der Provider mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 10. Der Nutzer ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Provider

eine von dem Nutzer gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

4. Wenn der Softwarehersteller die Weiterentwicklung oder den Support der vertragsgegenständlichen Software, gleich aus welchem Grund, einstellt und eine vertragsgemäße Nutzung deshalb nicht mehr möglich ist, soll dieser Umstand zunächst im Wege der Vertragsanpassung gem. § 313 BGB berücksichtigt werden.
5. Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund, so ist diese spätestens mit ihrem Zugang schriftlich zu begründen.
6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht für den Provider keine Verpflichtung die Daten des Kunden aufzubewahren oder zu sichern. Der Kunde kann, gegen eine für diesen Fall zu vereinbarende Gebühr, einen Auszug seiner Daten in elektronischer Form erhalten. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt anhand der vom Kunden formulierten Anforderungen zum konkreten Zeitpunkt.

§ 13 Laufendes Entgelt für die Softwarenutzung, Verzug

1. Laufendes Entgelt

Die laufende Nutzung der vertragsgegenständlichen Software wird zu folgenden monatlichen Preisen ermöglicht:

Position		Lizenzpreis für 6 Monate (netto)
Lizenzpreis pro Benutzer		790,00 €

InvestInform®-WEB wird nach der Anzahl der benannten Benutzer (Named-Use) lizenziert. Die Preise verstehen sich als monatliche Nutzungsgebühr für die jeweils lizenzierte Anzahl an Benutzern.

Lizenziert wird folgendes Programmmodul:

**Informationsdienst (Recherche)
Gewerbefinanzierung**

Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungsstellung. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im Voraus und muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

2. Sperrung des Zuganges

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Provider berechtigt, den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Servern zu sperren.

§ 14 Geheimhaltungspflichten

1. Beide Parteien haben sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betrieblichen Abläufe und Organisationsstrukturen streng vertraulich zu behandeln. Es ist ihnen nicht gestattet, diese in irgendeiner Weise für eigene Zwecke zu nutzen oder zu verwerten oder Dritten bekannt zu geben. Notizen, Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe von Informationen der jeweils anderen Partei an Dritte sind den Parteien nur erlaubt, wenn diese notwendig sind, um den Vertrag durchzuführen. Beide Parteien haben durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen und geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass diese der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
2. Soweit technisch möglich, hat der Provider die auf seinem Server abgelegten Daten des Nutzers über den Passwortschutz hinaus gegen Zugriffe Dritter ausreichend zu schützen.
3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen seines Organisations- und Verantwortungsbereiches die ihm zugeteilte Benutzerkennung und sein aktuelles Passwort nur zur Durchführung dieses Vertrages benutzt werden.
4. Der Nutzer räumt dem Provider das Recht ein, die von ihm über den Zugang eingespielten und abgerufenen Daten zu lesen und zu überprüfen, wenn der Provider Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer einer Regelung dieses Vertrages zuwidergehandelt hat oder zuwiderhandelt. Darüber hinaus räumt er dem Provider das Recht ein, sich zu allen abgespeicherten Daten im EDV-System Zugang zu verschaffen, wenn dieser Zugang im Rahmen einer korrekten Verwaltung des Systems erforderlich ist.

§ 15 Datenformate und Migration

1. Der Provider ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Verarbeitungsergebnisse in andere Formate zu migrieren.

§ 16 Benennung als Referenz

1. Der Provider/Lizenzgeber ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden in einer Referenzliste, wie zum Beispiel im Rahmen des VÖB-Service – Internetauftrittes anzugeben.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern die Parteien

- a) Kaufleute sind oder
- b) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben oder
- c) der Nutzer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

§ 18 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist unter Berücksichtigung von § 18 durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

Anlagen:

- 1) Allgemeine Geschäftsbedingungen der VÖB-Service GmbH für befristete Softwareüberlassung - Stand 10/2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VÖB-Service GmbH für die befristete Softwareüberlassung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VÖB-Service GmbH für die befristete Softwareüberlassung“ (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten zwischen der VÖB-Service GmbH als Softwareanbieter (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) und dem jeweiligen Nutzer (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) und regeln die zeitlich begrenzte Einräumung der Nutzungsrechte an dem jeweiligen übergebenen EDV-Programm (nachfolgend „Software“ genannt) gegen eine vom Lizenznehmer zu zahlende regelmäßige Lizenzgebühr, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Diesen Bedingungen entgegenstehende Bedingungen des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenzgeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Das Recht des Lizenznehmers zur zeitlich befristeten Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch auf Lieferung der Software und auf Übergabe einer sog. Leistungsbeschreibung, einschließlich eines Handbuchs, soweit für die jeweilige Software vorgesehen (Software, Leistungsbeschreibung und Handbuch nachfolgend insgesamt „lizenziertes Material“ genannt).
- 2.2. Die Leistungsbeschreibung wird dem Lizenznehmer in der jeweils gültigen Fassung mit Vertragsschluss überlassen und wird somit ebenfalls Vertragsbestandteil. Die Leistungsbeschreibung definiert ausschließlich und abschließend die Pflichten des Lizenzgebers in Bezug auf die Leistungsfähigkeit (sog. Soll-Beschaffenheit) der Software. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag

vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist. Weitere Pflichten des Lizenzgebers werden nur in Form ausdrücklicher, schriftlicher weiterer Vereinbarungen zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber von letzterem übernommen.

- 2.3. Der Lizenznehmer ist in seiner EDV-Umgebung verantwortlich für die Sicherstellung der vom Lizenzgeber in der Leistungsbeschreibung definierten Hardware- und Systemsoftwarevoraussetzungen für den Einsatz der Software.
- 2.4. Soweit eine Einführungsunterstützung durch den Lizenzgeber erforderlich ist, ist diese, wie auch die Schulung der Mitarbeiter/innen des Lizenznehmers, gesondert zu vereinbaren. Es gilt insoweit die jeweils aktuelle Honorarpreisliste des Lizenzgebers.

3. Umfang, Dauer und Art der Nutzung

- 3.1. Der Lizenznehmer erhält ein zunächst auf zwei Jahre zeitlich befristetes, örtlich beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software (sog. einfaches Nutzungsrecht). Weitere Formen der Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.
- 3.2. Die Software ist für den Lizenzgeber urheberrechtlich geschützt.
- 3.3. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum sowie sämtliche Rechte an dem dem Lizenznehmer überlassenen lizenziertem Material, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und weiteren Materialien, vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenznehmer das lizenzierte Material verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Etwas anderes gilt nur, soweit

- dem Lizenznehmer ausdrücklich und schriftlich unter diesem Vertrag entsprechende Rechte eingeräumt werden.
- 3.4. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, die Software oder Teile davon herzustellen, zu kopieren, abzuändern, abzuwandeln, sie auseinander zu nehmen, rückzuentwickeln, zu dekompileieren (insbesondere sog. „Reverse Engineering“) oder als Vorlage für Eigenentwicklungen zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt. Die Rechte des Lizenznehmers aus § 69 d und § 69 e UrhG bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
 - 3.5. Darüber hinaus gilt das Verbot einer Umarbeitung an der Software durch den Lizenznehmer insoweit nicht, als diese für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software erforderlich ist. Eine Umarbeitung ist in der Regel zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Lizenzgeber sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Lizenzgeber die Mangelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mangelbeseitigung außerstande ist. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken der Software mit anderen vom Lizenznehmer benötigten Programmen erforderlich ist und der Lizenzgeber nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.
 - 3.6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nur an der Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. nur für die Anzahl von Usern und nur für die Zeit einzurichten, für die er befristete Nutzungsrechte erworben hat.
 - 3.7. Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, über den Installationsumfang hinaus Vervielfältigungen bzw. Kopien des lizenzierten Materials anzufertigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit Sicherungskopien des lizenzierten Materials erforderlich sind, um die vertragsgemäße Nutzung für die Zukunft sicherzustellen.
 - 3.8. Ausdrücke von Daten sind nur aus der laufenden Anwendung heraus und zum ausschließlichen Gebrauch des Lizenznehmers im Rahmen von Sinn und Zweck der Softwareüberlassung erlaubt. Dritten gegenüber dürfen diese Ausdrücke nicht zur Kenntnis gebracht werden. Etwas anderes gilt nur, soweit dem Lizenznehmer ausdrücklich und schriftlich unter diesem Vertrag entsprechende Rechte eingeräumt werden.
 - 3.9. Das lizenzierte Material darf keinem Dritten in Form von Leihe, Vermietung, Leasing, Pacht oder in sonstiger Form der Gebrauchsüberlassung überlassen werden. Der Lizenznehmer verwahrt das lizenzierte Material sorgfältig, um den Zugriff Dritter und jeden Missbrauch zu verhindern.
 - 3.10. Der Lizenznehmer darf die Software oder Teile davon nicht für Zwecke Dritter nutzen und/oder ohne Zustimmung des Lizenzgebers Dritten, die nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes des lizenzierten Materials mit diesen in Berührung kommen, Einblick in das lizenzierte Material gewähren.
 - 3.11. Im Falle des unrechtmäßigen Zugriffs Dritter bzw. im Falle eines Missbrauchs der Software ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber hierüber unverzüglich und umfassend zu unterrichten.
 - 3.12. Schutzmechanismen sowie Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
 - 3.13. Der Lizenznehmer erwirbt keine Rechte an Markennamen und geschäftlichen Bezeichnungen des Lizenzgebers.
- 4. Gewährleistung für Sachmängel**
- 4.1. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die von ihm überlassene Software nicht mit Sachmängeln behaftet ist. Ein Sachmangel liegt in der Regel vor, soweit das lizenzierte Material entweder (i) nicht die vereinbarte Beschaffenheit gemäß der Leistungsbeschreibung besitzt,

- und/oder (ii) sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, und/oder (iii) sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Lizenzmaterial der gleichen Art üblich ist und die der Lizenznehmer nach der Art der Leistung erwarten kann. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer lediglich unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Ebenso ist die Gewährleistung des Lizenzgebers auf solche Mängel beschränkt, die aufgrund der jeweiligen Mangelbeschreibung des Lizenznehmers mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand für den Lizenzgeber rekonstruierbar sind.
- 4.2. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf Neuerungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
 - 4.3. Der Lizenznehmer hat Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen und durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehler-symptome, soweit möglich, zu rügen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Mangels ergeben könnten. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rüge-pflichten bleiben unberührt.
 - 4.4. Stellt sich bei der Mangelermittlung heraus, dass die Ursache einer Funktionsstörung im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers liegt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den korrespondierenden angemessenen Mangelermittlungsaufwand und ggf. anfallende Kosten einer Mangelbeseitigung dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.
 - 4.5. Der Lizenzgeber leistet zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch kostenlose Fehlerbeseitigung oder durch Lieferung einer funktionsfähigen Software (Nacherfüllung). Der Lizenzgeber behält sich vor, die Nacherfüllung auf eigene Kosten auch durch hinreichend qualifizierte Dritte durchführen zu lassen. Gelingt dem Lizenzgeber die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Lizenznehmer zu setzenden angemessenen Frist nach Eingang der Fehleranzeige in der zuvor beschriebenen Form (vgl. Nr. 4.3.), so kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl mindern oder kündigen, es sei denn, es liegt lediglich ein unerheblicher Mangel vor. Ein etwaiges Mitverschulden des Lizenznehmers ist hierbei zu berücksichtigen.
 - 4.6. Ein Schadensersatzanspruch des Lizenznehmers kann erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lizenzgebers geltend gemacht werden.
 - 4.7. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
 - 4.8. Außergerichtliche Verhandlungen über Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer oder solche über die die Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.
 - 4.9. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat der Lizenzgeber nur einzustehen, wenn diese ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind und er sie veranlasst hat. Eine Einstandspflicht des Lizenzgebers besteht jedenfalls nur dann, wenn die Werbung die Entscheidung des Lizenznehmers tatsächlich beeinflusst hat.
 - 4.10. Garantien und/oder zugesicherte Eigenschaften werden vom Lizenzgeber nur bei aus-

drücklicher und besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen. Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Software ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis erreicht werden kann.

- 4.11. Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln an der jeweiligen Leistung unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist. § 377 HGB bleibt unberührt.

5. Gewährleistung für Rechtsmängel

- 5.1. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die übergebenen und lizenzierten Materialien frei von Rechten Dritter sind.
- 5.2. Soweit der Lizenzgeber Produkte Dritter einsetzt, stellt er sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der vom Lizenzgeber erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Lizenznehmer behindern, einschränken oder ausschließen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 5.3. Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter leistet der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten dadurch Nacherfüllung, dass er entweder (i) für den Lizenznehmer ein für die Zwecke des Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung des lizenzierten Materials erwirbt, und/oder (ii) die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändert, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, und/oder (iii) einen Softwarestand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Lizenznehmer zumutbar ist.
- 5.4. Sollte der Lizenzgeber weder in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren, die vertragsgegenständlichen Leistungen in dem vorstehend beschriebenen Umfang abzuändern oder einen neuen Softwarestand zu liefern, ist der Lizenznehmer zur sofortigen Kündigung berechtigt, es sei denn, es handelt

sich lediglich um einen unerheblichen Mangel.

- 5.5. Sollten dennoch Ansprüche von Dritten wegen der Verletzung ihrer Rechte gemacht werden, gilt Folgendes:

5.5.1. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und diesem alle zur Abwehr erforderlichen und beim Lizenznehmer vorhandenen Informationen erteilen und ihm sonstige angemessene, dem Lizenznehmer zumutbare Unterstützung gewähren. Dem Lizenzgeber bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer unverzüglich Weisung zur Abwehr solcher Ansprüche.

5.5.2. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten freistellen, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen.

6. Haftung und Schadenersatz

- 6.1. Die Haftung des Lizenzgebers ist beschränkt auf Schäden, die der Lizenzgeber vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung einer für die Vertragserfüllung wesentlichen Pflicht (vgl. Nr. 6.2.) leicht fahrlässig herbeigeführt hat.
- 6.2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut (sog. wesentliche Pflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

- 6.3. Der Lizenzgeber haftet nicht für sog. Mangel- folgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Einbußen am sonstigen Vermögen des Lizenznehmers.
- 6.4. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Schäden, die Garantien des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer betreffen sowie gegebenenfalls zugesicherte Eigenschaften sind von den vor- stehenden Haftungsbeschränkungen nicht er- fasst.
- 6.5. Der Lizenzgeber schuldet die branchenübli- che Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob den Li- zenzgeber ein Verschulden trifft, ist zu berück- sichtigen, dass Software technisch nicht feh- lerrfrei erstellt werden kann.
- 6.6. Es besteht Einvernehmen, dass es trotz sorg- fältiger Pflichterfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht oder nur mit unver- tretbarem wirtschaftlichem Aufwand möglich ist, dass die Software vollumfassend in allen System- und Anwendungsumgebungen zu 100 % fehlerfrei arbeitet.
- 6.7. Die Haftung des Lizenzgebers entfällt, wenn der Lizenznehmer eigenmächtig, d.h. ver- tragswidrig oder ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber, Änderun- gen an der Software vorgenommen hat und der Lizenznehmer die Haftung des Lizenzge- bers auf Umständen begründet, die mit die- sen eigenmächtigen Änderungen in Zusam- menhang stehen (vgl. Nr. 4.7.).
- 6.8. Der Lizenzgeber haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schade- n, der auch bei ordnungsgemäßer und regel- mäßiger, der Bedeutung der Daten ange- messener Datensicherung durch den Lizenz- nehmer angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Lizenzgeber zu vertretenden Gründen behin- dert oder unmöglich war.
- 6.9. Für die Haftung des Lizenzgebers im Hinblick auf Aufwendungsersatzansprüche des Lizenz- nehmers gelten die vorstehenden Bestim- mungen entsprechend.

- 6.10. Die Vorschriften des ProdHaftG bleiben unbe- rührt.
- 6.11. Die vorstehenden Regelungen gelten auch in Bezug auf die Erfüllungsgehilfen des Lizenzge- bers.

7. Gebühren, Nebenkosten, Fälligkeit und Ver- zug bzw. dessen Folgen für den Lizenznehmer

- 7.1. Die regelmäßige Lizenzgebühr ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsda- tum zu zahlen. Soweit der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem je- weils gültigen Basiszinssatz verzinnt. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte un- berührt.
- 7.2. Gerät der Lizenznehmer mit der Zahlung der Lizenzgebühr in Verzug, so kann der Lizenzge- ber, nachdem er dem Lizenznehmer erfolglos eine angemessene Frist zu Leistung gesetzt hat, von der Softwareüberlassungsvereinba- rung zurücktreten und Ersatz des Verzugs- schadens verlangen.
- 7.3. Die Lizenzgebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert- steuer.
- 7.4. Die Aufrechnung durch den Lizenznehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig fest- gestellten Forderungen des Lizenznehmers möglich.
- 7.5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrags- verhältnis geltend gemacht werden.

8. Laufzeit / Kündigung

- 8.1. Der Vertrag wird ab dem Tag der Unterzeich- nung zunächst für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausge- schlossen.
- 8.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Mo- naten ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf der vereinbarten Mindest- laufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, es sei

denn, er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt.

- 8.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher liegt aus Sicht des Lizenzgebers insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer das lizenzierte Material durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt bzw. Einblicke in dieses gewährt. Die Geltendmachung weiterer etwaiger Schadenersatzansprüche seitens des Lizenzgebers bleibt hiervon unberührt.
- 8.4. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.5. Nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. im Fall der Kündigung hat der Lizenznehmer das ihm überlassene lizenzierte Material, insbesondere ihm überlassene Datenträger, weitere Materialien, etwaige Sicherungskopien und gefertigte Ausdrucke dem Lizenzgeber herauszugeben. Der Lizenzgeber kann vom Lizenznehmer wahlweise die Vernichtung der genannten Materialien verlangen. Die vorgenommenen Installationen und Sicherungskopien sind, soweit technisch möglich, vom Lizenznehmer vollständig und endgültig in allen Systemen zu löschen, sodass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“ zu verwenden sind, welche anerkannten Standards genügen (z.B. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit). Die Löschung ist dem Lizenzgeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lizenznehmer wird auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus sämtliche Merkmale und Einzelheiten der lizenzierten Software sowie sämtliche im weiteren lizenzierten Material enthaltene Informationen gegenüber Dritten geheim halten.
- 9.2. Lizenznehmer und -geber werden alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, von denen sie im Zusammenhang mit

diesem Vertrag Kenntnis erlangt haben (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit Informationen und Unterlagen nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Lizenzgeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Lizenznehmer die Unterlagen und Informationen gegenüber Dritten auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus streng vertraulich behandeln und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern, sofern die Offenlegung dieser Informationen nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlich verbindlicher Normen geboten ist. Im Falle einer solchen Offenlegungsverpflichtung ist der Vertragspartner hierüber, soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar, unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit von Daten (§ 53 BDSG n.F.) verpflichten.
- 10.2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Lizenznehmer personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter frei.
- 10.3. Der Lizenzgeber wird lizenznehmerbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrags erfordert. Der Lizenznehmer stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

10.4. Verarbeitet der Lizenznehmer personenbezogene Daten in bzw. mit der Software, ist er verpflichtet, dies dem Lizenzgeber mitzuteilen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt. Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

sichtigung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelung durch die Parteien zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch für etwaige Lücken des Vertrags.

11. Sonstiges / Schlussbestimmungen

- 11.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer als Referenzkunden in einer Referenzliste, wie zum Beispiel im Rahmen des VÖB-Service-Internetauftrittes, anzugeben.
- 11.2. Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 11.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4. Gerichtsstand ist Bonn als Sitz des Lizenzgebers.
- 11.5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. Schriftform im Sinne dieses Vertrages setzt ein rechtsverbindlich unterschriebenes Papierdokument im Original voraus; Fax oder E-Mail-Mitteilungen sind nicht ausreichend. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.
- 11.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die jeweils unwirksame Bestimmung ist in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrags orientierter angemessener Weise und unter Berücksichtigung